

Neue Lohnausweise ab 01.01.2016

Die wichtigsten Änderungen haben wir für Sie folgend aufgelistet:

RZ	Änderung auf 01.01.2016	Ziffer Lohnausweis
17	Vergütungen für den Arbeitsweg werden nicht mehr mit einem Kreuz im Feld F deklariert. Neu muss dieser Betrag in Ziff. 2.3 als Berufskostenentschädigung deklariert werden.	F; 2.3
21	Der Privatanteil für Geschäftswagen wird neu mit 0.8% des Kaufpreises inklusive allfälliger Sonderausstattungen berechnet (pro Monat). Wird die Zusatzausrüstung später gekauft, muss diese ebenfalls miteinbezogen werden. Zudem fällt die Bewilligung durch Sitzkantone von Privatanteilen unter 0.8% weg.	2.2
29	Bei den Beteiligungsrechten gemäss Beiblatt wurde der dritte Absatz ausgeweitet. Geldwerte Vorteile, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet werden, muss der Arbeitgeber den zuständigen kantonalen Behörden bescheinigen.	5
57 / 65a	Bei übrigen effektiven Spesen an Expatriates muss die Anmerkung „Berufsauslagen für Expatriates“ unter Ziff. 13.1.2 angebracht und der Betrag deklariert werden. Bei Vorliegen eines Rulings mit der Steuerbehörde muss unter Ziff. 15 darauf hingewiesen werden und die effektiven Spesen müssen nicht bescheinigt werden. Siehe dazu auch RZ 65a.	13.1.2 / 15
60	Pauschal vergütete, besondere Berufskosten von Expatriates müssen neu mit der Bemerkung „Pauschalspesen Expatriates“ unter Ziff. 2.3 dem Lohn hinzugerechnet und nicht mehr unter Ziff. 13.2.3 deklariert werden.	13.2.3 / 2.3
61	Bei den Beiträgen für Aus- und Weiterbildung fällt die Anzeigepflicht ab CHF 12'000 pro Einzelfall weg. Alle Direktbezahlungen an Dritte (z.B. an Ausbildungsstätten) müssen nicht mehr aufgeführt werden, sofern die Rechnungen nicht auf den Arbeitnehmer ausgestellt sind.	13.3
62	Bei den weiteren Gehaltsnebenleistungen müssen Personalvergünstigungen an deren Nahestehende unter Ziff. 2.3 im Lohnausweis deklariert werden	14 / 2.3
65	Bei genehmigten Spesenreglementen ist weiterhin der entsprechende Vermerk anzubringen, ein X unter Ziff. 13.1.1 ist jedoch nicht notwendig.	15
70	Unter den Vorgaben zu den Bemerkungen wurde die RZ 70 gelöscht bzw. komplett ersetzt mit der neuen Auflage, dass der prozentuale Anteil der Aussendienst angegeben werden muss.	15
72	Bei den nicht zu deklarierenden Leistungen wurden die Beträge an Fitness-Abonnemente ausgenommen. Diese sind somit immer unter Ziff. 15 zu erwähnen.	15